



Einführung in die Strafverteidigung

Berufsrecht – strafprozessuale Rechte und Möglichkeiten -
Gebühren

Einführung in die Strafverteidigung



Rechtsanwalt Benjamin Lanz

- Studium der Rechtswissenschaften (Schwerpunkt Steuerrecht) in Greifswald
- Referendariat am Oberlandesgericht Rostock (2012 – 2014)
- Dozent in der Referendarausbildung am Landgericht Stralsund (seit 2015)
- Fachanwaltskurs Strafrecht in Hamburg (2016)
- Von Januar 2015 bis Februar 2019 bundesweit als Strafverteidiger insbesondere auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts tätig
- 2018 / 2019 auch zertifizierter Verteidiger für Wirtschaftsstrafrecht (DSV)
- seit 1. März 2019 Richter auf Probe in Mecklenburg-Vorpommern (z. Zt. Staatsanwaltschaft Stralsund)

Einführung in die Strafverteidigung

1. Literatur
2. Rolle und Stellung des Strafverteidigers
3. Das strafrechtliche Mandat – Vorerwägungen
4. Die Akteneinsicht
5. Die Verteidigung im Ermittlungsverfahren
6. Die Hauptverhandlung – Vorbereitung, Antragstellung
7. Die Gebühren des Verteidigers

Einführung in die Strafverteidigung

1. Literatur:

- *Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Auflage 2015
- *Klemke/Elbs*, Einführung in die Strafverteidigung, 3. Auflage 2013
- *Burhoff*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 7. Auflage 2015
- *Burhoff*, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 8. Auflage 2015
- Zeitschriften, z.B. StrafverteidigerForum, HRR Strafrecht, NStZ, confront

Einführung in die Strafverteidigung

2. Rolle und Stellung des Strafverteidigers (I)

- Der Verteidiger...
 - ...ist zum einen Organ der Rechtspflege und zum anderen Beistand.
 - ...im Verhältnis zum Beschuldigten unabhängig und handelt aus eigener Verantwortung.
 - ...untersteht nicht der Kontrolle des Gerichts.
 - ...hat die Rechte des Beschuldigten zu wahren.
 - ...hat zur Beachtung aller ihm günstigen rechtlichen und tatsächlichen Umstände beizutragen.
 - ...hat auf strenge Justizförmigkeit des Verfahrens hinzuwirken (vgl. BGHSt 38, 214).

Einführung in die Strafverteidigung

2. Rolle und Stellung des Strafverteidigers (II)

- Der Verteidiger... (Fortsetzung)
 - ...ist nicht an Weisungen des Beschuldigten gebunden.
 - Der Beschuldigte kann den Verteidiger nicht zu bestimmten Handlungen zwingen (OLG Düsseldorf StV 1984, 327).
 - ...darf aber den Beschuldigten nicht „im Stich“ lassen (OLG Frankfurt StV 1985, 225).
 - ...ist nach § 137 StPO Beistand, nicht dessen Vertreter (ABER ggf. besondere Vertretungsmacht, vgl. § 411 Abs. 2 StPO).

Einführung in die Strafverteidigung

2. Rolle und Stellung des Strafverteidigers (III)

- Der Verteidiger (Fortsetzung)
 - ...kann in jeder Lage des Verfahrens aus eigenem Recht und im eigenen Namen eingreifen, auch wenn der Beschuldigte nicht unterrichtet ist.
 - Zum Beispiel: Eine von dem im Ermittlungsverfahren nach § 146 StPO zurückgewiesenen Verteidiger im eigenen Namen eingelegte Beschwerde ist zulässig. Auch die von ihm namens und im Auftrag seines Mandanten erhobene Beschwerde ist als zulässig anzusehen (vgl. BGHSt 26, 291).
 - die StPO weist dem Verteidiger u.a. das Recht zu...
 - ...Akteneinsicht gemäß § 147 StPO zu nehmen.
 - ...das Kreuzverhör gemäß § 239 StPO durchzuführen.
 - ...eigene Ermittlungen zu führen.

Einführung in die Strafverteidigung

2. Rolle und Stellung des Strafverteidigers (IV)

- Die Schutzaufgaben des Strafverteidigers
 - Entlastung des Beschuldigten
 - Schutz vor der Anklage, Verhaftung und Verurteilung
 - Fürsprache für den Beschuldigten
 - Erklärungen/Äußerungen
 - Würdigung der guten Seiten des Beschuldigten
 - Aufklärung des Geschehens

Einführung in die Strafverteidigung

2. Die Rolle und Stellung des Strafverteidigers (V)

- Die Schutzaufgaben des Verteidigers (II):
 - Anträge, Befragungen, eigene Ermittlungen
 - Kontrolle von Staatsanwaltschaft und Gericht
 - Überwachung der Justizförmigkeit
 - Rügen, Widersprüche, Rechtsbehelfe

Einführung in die Strafverteidigung

2. Die Rolle und Stellung des Strafverteidigers (VI)

- Die Beistandsaufgaben des Strafverteidigers:
 - Beratung des Mandanten
 - Zuhören
 - Informieren über das sachliche und formelle Recht
 - gemeinsame Planung der Verteidigung
 - Betreuung des Mandanten
 - nicht im Stich lassen
 - Stütze und Trost
 - „sozialarbeiterische“ Unterstützung

Einführung in die Strafverteidigung

3. Das strafrechtliche Mandat – Vorerwägungen

- Kann ich mit diesem Mandanten zusammenarbeiten?
- Stichwort: Verteidigung wider besseres Wissen
- Habe ich eine Abneigung gegen den Mandanten?
 - Zuhälter
 - Alkoholiker
 - Prostituierte
 - Drogenabhängigkeit
 - Wirtschaftskrimineller
- Habe ich Probleme mit der Tat?

Einführung in die Strafverteidigung

3. Das strafrechtliche Mandat – Vorerwägungen (II)

- Habe ich für den Fall die Spezialkenntnisse und bin ich in der Lage, die Verteidigung sachgerecht zu führen bzw. steht mir das Zeitbudget zur Verfügung?
- Habe ich Terminskollisionen mit anderen Verfahren?
- Ist mein Büro für die Größe des Falles zu klein?

Einführung in die Strafverteidigung

3. Das strafrechtliche Mandat – Vorerwägungen (III)

- Bei Haftmandaten muss die besondere Arbeitsbelastung berücksichtigt werden.
 - Bei Haftsachen sind aufgrund der schwerwiegenden Vorwürfe möglicherweise eigene Ermittlungen notwendig.
 - Bei Haftsachen sind zusätzliche Anträge, die ihren Ursprung in der Haftsituation haben, zu bearbeiten (Haftprüfung, Haftbeschwerde, Anrechnung U-Haft etc.).
 - zusätzliche Belastung durch sogenannten „Mandantenklau“
 - häufige Besuche in der JVA notwendig

Einführung in die Strafverteidigung

3. Das strafrechtliche Mandat – Vorerwägungen (IV)

- Handelt es sich bei dem Mandanten um einen Ausländer, so sind besondere Anforderungen zu erbringen.
- Der Verteidiger muss sich mit den Fragen der Zuziehung eines Dolmetschers im Ermittlungsverfahren beschäftigen.
- Das ausländische Mandat zieht häufig eine ausländerrechtliche Folgesache nach sich.
- Der kulturelle Hintergrund und das das eventuell andere Rechtsverständnis müssen berücksichtigt werden.

Einführung in die Strafverteidigung

3. Das strafrechtliche Mandat – Vorerwägungen (V)

- Bei Mandatsantragungen durch Dritte sind die Ziele der Auftraggeber zu erfragen.
- Der Verteidiger muss sich fragen, inwieweit gesetzliche Vorschriften der Übernahme des Mandats entgegenstehen.
 - Übernahme darf nicht gegen §§ 258 oder 356 StGB verstoßen
 - Übernahme darf nach § 43a Abs. 4 BRAO nicht zu widerstreitenden Interessen führen
 - Rechtsprechung bei der Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch Mitglieder einer Sozietät beachten, vgl. § 3 BORA
 - Verbot der sogenannten Mehrfach- oder Doppelverteidigung des § 146 StPO beachten
- Zahl der Verteidiger gemäß § 137 Abs. 1 S. 2 StPO beachten
- berufsrechtliche Vorschriften, insbesondere § 15 BORA (Mandatswechsel) beachten

Einführung in die Strafverteidigung

4. Die Akteneinsicht

- Auch wenn Akteneinsicht für eine Verteidigung (berufsrechtlich) nicht vorgeschrieben ist, ist sie doch unerlässlich.
- Rechtsgrundlagen: § 147 StPO, § 406e StPO
- Sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen, kann dem Verteidiger die Akteneinsicht ganz oder teilweise verwehrt werden.
- Nach Abschluss der Ermittlungen ist dies nur dann rechtmäßig, wenn eine Akteneinsicht den Untersuchungszweck gefährden würde.
- Nach § 147 Abs. 3 StPO ist Einsicht in z.B. Vernehmungsprotokolle, Durchsuchungsniederschriften, Haftbefehl und Sachverständigengutachten jederzeit zu gewähren.
- Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei Verwehrung der Akteneinsicht ist nunmehr in § 147 Abs. 6 Satz 2 StPO geregelt.

Einführung in die Strafverteidigung

4. Die Akteneinsicht (II)

- Der Beschuldigte selbst hat kein Akteneinsichtsrecht wobei ein unverteidigter Beschuldigter das Recht hat, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu verlangen (so z.B. BGH, Beschluss vom 05.02.2009, 1 StR 697/09)
- **Grundsatz der Aktenvollständigkeit:** dem Verteidiger sind alle Akten bzw. die gesamte Akte zur Verfügung zu stellen. Es dürfen nicht bestimmte Teile entfernt oder anderweitig vorenthalten werden. Herleitung aus § 147 Abs. 1 StPO "*...ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke einzusehen.*"

Einführung in die Strafverteidigung

4. Die Akteneinsicht (III)

- Akteneinsicht nach § 406e StPO:
 - Antragsteller muss Verletzter einer Straftat sein
 - Verletzter = wer durch die behauptete Tat unmittelbar in seinem Rechtsgut verletzt ist (z.B. LG Stralsund, Beschluss vom 10. Januar 2005 – 22 Qs 475/04 –)
 - aA: BVerfG will jeden Verletzten im Sinne des § 403 StPO (Adhäsionsantragsberechtigte) darunter fassen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 04. Dezember 2008 – 2 BvR 1043/08 –, zitiert nach juris, dort Rn. 22).

Einführung in die Strafverteidigung

4. Die Akteneinsicht (IV)

- Auch nach § 406e StPO ist Akteneinsicht nur durch einen Rechtsanwalt möglich.
- Wegen § 406e Abs. 1 Satz 1 StPO muss der Verletzte ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht darlegen.
- Das Darlegungserfordernis entfällt, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 395 StPO erfüllt, also Nebenkläger sein könnte.
- Es ist eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse des (mutmaßlich) Verletzten und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beschuldigten vorzunehmen.
- Der Beschuldigte ist VOR Gewährung der Akteneinsicht an den Verletzten anzuhören (BVerfG, Kammerbeschluss vom 26. Oktober 2006 – 2 BvR 67/06 –).

Einführung in die Strafverteidigung

5. Die Verteidigung im Ermittlungsverfahren

- Gute Verteidigung beginnt so früh wie möglich!
- Kein Abwarten, keine „Gebührenschilderei“!
- Grundlage ist die Akteneinsicht
- Nach Akteneinsicht sollte eine Besprechung mit dem Mandanten erfolgen und eine (erste) Verteidigungsstrategie präsentiert/erarbeitet werden.
- Stellungnahme im Ermittlungsverfahren?
 - (+) wenn Vorwurf aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeräumt werden kann
 - zur Vorbereitung oder Anregung einer Einstellung
 - zur Anregung einer Erörterung (§ 160b StPO)

Einführung in die Strafverteidigung

6. Die Hauptverhandlung – Vorbereitung, Antragstellung

- beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO), beraumt es einen Termin zur Hauptverhandlung an (§ 213 StPO) – Die Ladung des Angeklagten kann mit der Zustellung der Anklageschrift erfolgen (§ 215 Abs. 1 StPO)
- Ladungsfrist = mind. eine Woche (§ 217 Abs. 1 StPO)
- Ladung des Verteidigers bei Pflichtverteidigung immer, wenn Wahlverteidigung dann, wenn Verteidigung angezeigt ist (§ 218 StPO)

Einführung in die Strafverteidigung

6. Die Hauptverhandlung – Vorbereitung, Antragstellung (II)

- Strategisches:
 - Verteidigung durch Reden oder Schweigen ?
 - BEACHTEN: ein schweigender Angeklagter bringt das Gericht regelmäßig in größere Beweisnöte als ein redender – Gerichte neigen dazu, eine Einlassung des Angeklagten zum Anlass zu nehmen, die Beweisaufnahme darauf zu verwenden die Einlassung zu widerlegen
 - ABER: strafmildernde Wirkung eines Geständnisses

Einführung in die Strafverteidigung

6. Die Hauptverhandlung – Vorbereitung, Antragstellung (III)

- Strategisches (II)
 - Sind bereits Einlassungen erfolgt, ist deren Verwertbarkeit zu prüfen (Stichwort: § 254 StPO) – Verlesung bei polizeilichen Vernehmungen (-), aber als Vorhalt an den Polizeibeamten möglich
 - Kooperations- oder Konfliktverteidigung ?
 - Kooperation, wenn Freispruch unerreichbar scheint / Geständnis und Verständigung nicht zu früh
 - Verständigung ist kein „Entweder-Oder“, kein „Abnicken“ der Anklage, Entlastendes muss weiter Berücksichtigung finden

Einführung in die Strafverteidigung

6. Die Hauptverhandlung – Vorbereitung, Antragstellung (IV)

- Strategisches (III)
 - **UNTERSCHIED:** „Krawallverteidigung“ vs. „Konfliktverteidigung“
 - Stellen von Anträgen zur Provokation von Rechtsfehlern und Ablehnungsgründen ohne Verteidigungskonzept bis an die Grenze des Missbrauchs = Krawallverteidigung
 - Zielgerichteter und begründeter Einsatz von Verteidigungsmitteln wird häufig schon als Konfliktverteidigung bezeichnet
 - Alles was zur Durchsetzung der Mandantenrechte notwendig ist, ist notwendige professionelle Verteidigung
 - Einzelfall ist entscheidend

Einführung in die Strafverteidigung

6. Die Hauptverhandlung – Vorbereitung, Antragstellung (V)

- Strategisches (IV)
 - Vorbereitende Stellungnahme?
 - Jedenfalls zu empfehlen, wenn komplizierte Sach- und Rechtsfragen erörtert werden sollen
 - Vorbereitende Beweisanträge

Einführung in die Strafverteidigung

6. Die Hauptverhandlung – Vorbereitung, Antragstellung (VI)

- wichtige Gestaltungsmittel in der Hauptverhandlung
 - Antrag auf wörtliche Protokollierung, § 273 Abs. 3 StPO
 - insbesondere bei dem LG, da dort keine wörtliche Protokollierung erfolgt
 - auch Zögern, Räuspern, Wegschauen, Weinen etc.
 - auch bei Ablehnung wertvoll, da die Informationen mittelbar in das Protokoll kommen

Einführung in die Strafverteidigung

6. Die Hauptverhandlung – Vorbereitung, Antragstellung (VII)

- wichtige Gestaltungsmittel in der Hauptverhandlung (II)
 - Beanstandung der Sachleitung, § 238 Abs. 2 StPO und Widerspruchslösung
 - BGH entwickelte in den 90er Jahren die Widerspruchslösung (so z.B. BGH, Beschluss vom 27. Februar 1992 – 5 StR 190/91 –, BGHSt 38, 214-231) – notwendig ist der spezifische Widerspruch im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der beanstandeten Beweiserhebung

Einführung in die Strafverteidigung

6. Hauptverhandlung – Vorbereitung, Antragstellung (VIII)

- Wichtige Gestaltungsmittel in der Hauptverhandlung (III)
 - Tendenz der Rechtsprechung, das Widerspruchserfordernis auszudehnen (z.B. Vereitelung der Anwesenheit des Verteidigers bei einer polizeilichen Vernehmung; fehlende Belehrung des Angeklagte bei Vernehmung im Ermittlungsverfahren; fehlende Belehrung eines Ausländers nach Art. 36 WÜK; Verwertung von Zufallserkenntnissen aus TKÜ; Verwertung der Aussage des Verdeckten Ermittlers etc.)
 - Im Zweifel immer widersprechen (im Rahmen einer Erklärung nach § 257 Abs. 2 StPO)

Einführung in die Strafverteidigung

6. Hauptverhandlung – Vorbereitung, Antragstellung (IX)

- Wichtige Gestaltungsmittel in der Hauptverhandlung (IV)
 - Literatur neigt dazu, Widerspruch beim 238 Abs. 2 StPO anzusiedeln
 - besser, da Beschluss herbeigeführt wird
 - im Übrigen können mit dem „Zwischenrechtsbehelf“ alle Maßnahmen der Sach- und Verhandlungsleitung als unzulässig (nicht: unzweckmäßig oder unangebracht) gerügt werden

Einführung in die Strafverteidigung

6. Hauptverhandlung – Vorbereitung, Antragstellung (X)

- Wichtige Gestaltungsmittel in der Hauptverhandlung (V)
 - Der Beweisantrag = das ernsthafte, unbedingte oder an eine Bedingung geknüpfte Verlangen eines Prozessbeteiligten, über eine die Schuld oder Rechtsfolgenfrage betreffende Behauptung durch bestimmte, nach der StPO zulässige Beweismittel, Beweis zu erheben
 - Ablehnung nur durch (begründeten) Gerichtsbeschluss (§ 244 Abs. 6 StPO)

Einführung in die Strafverteidigung

6. Hauptverhandlung – Vorbereitung, Antragstellung (XI)

- Wichtige Gestaltungsmittel in der Hauptverhandlung (VI)
 - Ablehnungsgründe (§ 244 Abs. 3 StPO)
 - Unzulässigkeit der Beweiserhebung
 - Offenkundigkeit der Tatsache
 - Erwiesenheit der Tatsache
 - Bedeutungslosigkeit der Tatsache
 - Ungeeignetheit des Beweismittels
 - Unerreichbarkeit des Beweismittels (erfolgloses Bemühen ist Voraussetzung)
 - Unterstellung als wahr
 - „Prozessverschleppung“
 - BEACHTEN: für präsente Beweismittel gilt § 245 Abs. 2 StPO

Einführung in die Strafverteidigung

6. Hauptverhandlung – Vorbereitung, Antragstellung (XII)

- Wichtige Gestaltungsmittel in der Hauptverhandlung (VII)
 - Begründung des Antrags nicht erforderlich (der Verteidiger kann/darf dies jedoch)
 - muss mündlich gestellt werden (einfaches Überreichen eines Schriftstücks reicht nicht) ggf. ist Wiederholung notwendig
 - Aufnahme in das Protokoll beachten (wesentliche Förmlichkeit)

Einführung in die Strafverteidigung

6. Hauptverhandlung – Vorbereitung, Antragstellung (XIII)

- Wichtige Gestaltungsmittel in der Hauptverhandlung (VIII)
 - Aufbau eines Beweisantrags:
 - Beweistatsache (bestimmte Behauptung , Versicherung der Wahrheit ist nicht notwendig / Hoffen des gewünschten Ergebnisses reicht)
 - Beweismittel (nur Beweismittel im Sinne des StPO)
 - Konnexität

Einführung in die Strafverteidigung

6. Hauptverhandlung – Vorbereitung, Antragstellung (XIV)

- Wichtige Gestaltungsmittel in der Hauptverhandlung (IX)
 - Formulierungsbeispiel (Beweisantrag):
„Zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte zur Tatzeit mit dem Zeugen Z in dessen Wohnung in der Turmstrasse Skat gespielt hat, beantrage ich die Vernehmung des Zeugen Z, ladungsfähige Anschrift:...“

Einführung in die Strafverteidigung

7. Die Gebühren des Verteidigers

- Grundlage ist immer das RVG
- **UNTERSCHIED:**
 - Wahlverteidigergebühren
 - Pflichtverteidigergebühren
 - Vergütungsvereinbarung

Einführung in die Strafverteidigung

7. Die Gebühren des Verteidigers

- Rahmen bzw. Satzgebühren nach Teil 4 und 5 (für Bußgeldverfahren) VV RVG
- bei Rahmengebühren Festsetzung der Gebühren nach § 14 Abs. 1 RVG
 - Berücksichtigung aller Umstände, insb. Umfang und Schwierigkeit, Bedeutung der Angelegenheit, Einkommensverhältnisse des Auftraggebers, billiges Ermessen
 - Pflichtverteidiger bekommt „feste“ Gebühren

Einführung in die Strafverteidigung

7. Die Gebühren des Verteidigers

- Vergütungsvereinbarungen sind nach § 3a RVG zulässig
 - nur in Textform (UNTERSCHIED: nicht Schriftform)
 - Bezeichnung als Vergütungsvereinbarung
 - von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt, insb. nicht zusammen mit Vollmacht
 - Hinweis auf Erstattung nur der gesetzlichen Gebühren
 - ggf. Widerrufbelehrung (Fernabsatzvertrag)

Einführung in die Strafverteidigung

7. Die Gebühren des Verteidigers

- ausgewählte Gebührentatbestände:
 - Grundgebühr (Nr. 4100 VV RVG):
 - 40,00 bis 360,00 € (Wahlverteidiger)
 - 160,00 € (Pflichtverteidiger)
 - mit Haftzuschlag (Nr. 4101 VV RVG) beträgt der Rahmen 40,00 bis 450,00 €, bei Pflichtverteidigung 192,00 €
 - Verfahrensgebühr (vorgerichtlich, Nr. 4104 VV RVG):
 - 40,00 bis 290,00 € (Wahlverteidiger)
 - 132,00 € (Pflichtverteidiger)
 - Haftzuschlag analog

Einführung in die Strafverteidigung

7. Die Gebühren des Verteidigers

- ausgewählte Gebührentatbestände (II):
 - Terminsgebühr für jeden Hauptverhandlungstag bei dem Amtsgericht (Nr. 4108 VV RVG)
 - 70,00 bis 480,00 € (Wahlverteidiger)
 - 220,00 € (Pflichtverteidiger)
 - Haftzuschlag analog
 - Längenzuschläge für Pflichtverteidiger (Nr. 4110 VV RVG – mehr als 5 Stunden = 110,00 €; Nr. 4111 VV RVG – mehr als 8 Stunden = 220,00 €)
 - Verfahrensgebühr (gerichtlich (Amtsgericht), Nr. 4106 VV RVG)
 - 40,00 bis 290,00 € (Wahlverteidiger)
 - 132,00 € (Pflichtverteidiger)
 - Haftzuschlag analog

Einführung in die Strafverteidigung

7. Die Gebühren des Verteidigers

- ausgewählte Gebührentatbestände (III):
 - Terminsgebühr für jeden Hauptverhandlungstag bei der Strafkammer des Landgerichts (Nr. 4108 VV RVG)
 - 80,00 bis 560,00 € (Wahlverteidiger)
 - 256,00 € (Pflichtverteidiger)
 - Haftzuschlag analog
 - Längenzuschlag analog
 - Verfahrensgebühr (gerichtlich (Landgericht), Nr. 4112 VV RVG)
 - 50,00 bis 320,00 € (Wahlverteidiger)
 - 148,00 € (Pflichtverteidiger)
 - Haftzuschlag analog

Einführung in die Strafverteidigung

7. Die Gebühren des Verteidigers

- ausgewählte Gebührentatbestände (IV):
 - Befriedungsgebühr (Nr. 4141 VV RVG):
 - entsteht z.B. bei nicht nur vorläufiger Einstellung des Strafverfahrens, Nichteröffnungsbeschluss, Rücknahme Einspruch gegen Strafbefehl oder Berufung
 - Höhe richtet sich nach der Verfahrensgebühr (bei Wahlverteidigung immer Mittelgebühr)
 - zusätzliche Verfahrensgebühr bei Einziehung (Nr. 4142 VV RVG) – 1,0 Wertgebühr (Wert des Eingezogenen maßgeblich)
 - Zusätzliche Verfahrensgebühr bei vermögensrechtlichen Ansprüchen des Verletzten (Nr. 4143 VV RVG) – 2,0 Wertgebühr (Höhe des geltend gemachten Anspruchs maßgeblich)

Einführung in die Strafverteidigung

7. Die Gebühren des Verteidigers

- Beispiele:
 - Verteidiger V verteidigt den A als Pflichtverteidiger. Die Beordnung erfolgt nach Anklageerhebung zum Schöffengericht. Es finden drei Hauptverhandlungstage statt wobei zwei jeweils 3 Stunden und ein Termin 6 Stunden dauert. Es wird die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 10.000,00 € angeordnet. Gebührenanspruch des V gegen die Staatskasse?
 - Verteidigerin B verteidigt den F als Wahlverteidigerin. Die Beauftragung erfolgt im Ermittlungsverfahren, in dem die B auch tätig wird. Das (Ermittlungs-)Verfahren wird sodann nach § 153a StPO nach Auflagenerfüllung endgültig eingestellt. Gebührenanspruch der B gegen den F (Mittelgebühr)?
 - Verteidiger V verteidigt den T als Pflichtverteidiger. Die Beordnung erfolgt nach Verhaftung und Vollzug der U-Haft. V verteidigt demnach bereits im Ermittlungsverfahren. Die Hauptverhandlung vor der allgemeinen Strafkammer dauert 10 Tage wobei 3 Hauptverhandlungstage länger als 5 Stunden dauern. Gebührenanspruch des V gegen die Staatskasse?

Einführung in die Strafverteidigung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!